

**Soweit vereinbart gelten:  
Besondere Bedingungen für die  
Pauschalglasversicherung (Mehrfamilienhaus)  
Basis-Deckung**

1.	Vertragsgrundlagen / Bedingungen für die Haushaltsglasversicherung .....	1
2.	Versicherte Sachen.....	1
2.1	Versicherte Verglasungen.....	1
2.2	Ausschlüsse .....	1
3.	Versicherte Kosten .....	1
3.1	Sonderkosten für Gerüste, Kräne und Beseitigung von Hindernissen .....	1
3.2	Nicht versicherte Kosten.....	1
4.	Versicherte Gefahren und Schäden .....	1
4.1	Mehrscheiben-Isolierverglasungen.....	1
5.	Sonstiges .....	1
5.1	Reparaturauftrag für Fensterscheiben durch den Versicherungsnehmer .....	1
5.2	Erweiterte Anerkennung.....	1
5.3	Gefahrerhöhung.....	1
5.4	Versehen .....	1
5.5	Vertragsbeendigung bei Kündigung des Versicherers nach einem Versicherungsfall .....	2
5.6	Gerichtsstand.....	2
5.7	Maklerklausel.....	2
5.8	Führung.....	2
5.9	Prozessführung.....	2
5.10	Änderung von Vertragsgrundlagen.....	2
5.11	Vermittlerwechsel .....	2
5.12	Einwilligung nach dem BDSG.....	2
6.	Zusätzliche Vereinbarungen von Fall zu Fall .....	2
6.1	Wintergärten mit einer Gesamtfläche über 30 qm .....	2

**1. Vertragsgrundlagen / Bedingungen für die Haushaltsglasversicherung**

Maßgebend für diesen Versicherungsvertrag sind, soweit keine abweichenden Vereinbarungen dokumentiert wurden:

- der Antrag bzw. die Deckungsaufgabe des Versicherungsmaklers
- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haushaltsglasversicherung (AGIB 94 - Fassung 2008)
- diese geschriebenen Bedingungen.

**2. Versicherte Sachen**

**2.1 Versicherte Verglasungen**

Pauschal versichert sind einschließlich Mehrscheiben-Isolierverglasung und gerahmter Sicherheitsgläser alle mit dem Gebäude fest verbundenen Außen- und Innenscheiben mit Einzelgrößen bis zu 8 qm, Profilbaugläser, Glasbausteine, Betongläser und Dachverglasungen und Kunststoffe (Scheiben, Platten, Lichtkuppeln). Des Weiteren Wintergärten mit einer Gesamtscheibenfläche bis zu 30 qm. § 2.1. AGIB 94 gilt entsprechend ergänzt.

**2.2 Ausschlüsse**

Nicht versichert sind

- Beleuchtungskörper
- Künstlerisch bearbeitete Verglasungen

- Blei- und Messingverglasung mit künstlerischer Bearbeitung
  - Innenverglasungen von gewerblich genutzten Räumen
  - Abdeckungen von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen
  - Verglasungen in Gartenhäusern bzw. der Gewächshäuser
  - Wand- und Fassadenverkleidungen
  - Werbeanlagen
- § 2.2. AGIB 94 gilt entsprechend ergänzt).

**3. Versicherte Kosten**

**3.1 Sonderkosten für Gerüste, Kräne und Beseitigung von Hindernissen**

Kosten gemäß § 3.2.a) AGIB 94 sind bis 500,00 Euro auf erstes Risiko mitversichert.

**3.2 Nicht versicherte Kosten**

Abweichend zu §3.1 c) AGIB 94 sind Aufräumungs-, Abbruch- und Entsorgungskosten nicht mitversichert

**4. Versicherte Gefahren und Schäden**

**4.1 Mehrscheiben-Isolierverglasungen**

Der Versicherer leistet bei Mehrscheiben-Isolierverglasungen Ersatz für Beschädigungen der Randverbindungen oder für Undichtwerden nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen der Scheibe vorliegt.

§ 1.2.b) AGIB 94 gilt entsprechend ergänzt.

**5. Sonstiges**

**5.1 Reparaturauftrag für Fensterscheiben durch den Versicherungsnehmer**

1. Für zerbrochene Fenster- und Türscheiben der Versicherungsräume kann der Versicherungsnehmer, um die Wiederherstellung zu beschleunigen, abweichend von § 17.1. AGIB 94 den Reparaturauftrag an den Verglasungsbetrieb selbst erteilen.
2. Unberührt bleiben die Obliegenheiten gemäß § 18 AGIB 94, z.B.
  - den Schaden unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen,
  - die Reparatur kostengünstig durchführen zu lassen.

**5.2 Erweiterte Anerkennung**

1. Der Versicherer erkennt an, dass ihm alle Umstände bekannt geworden sind, die im Zeitpunkt der Antragstellung gegeben und für die Übernahme der Gefahr erheblich waren.
2. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.
3. Diese Klausel gilt auch für Nachbesichtigungen sowie für Änderungen des Versicherungsvertrages.

**5.3 Gefahrerhöhung**

Gefahrerhöhungen beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, sind aber anzuzeigen, sobald sie dem Versicherungsnehmer bekannt sind. Der Versicherer hat Anspruch auf angemessene Prämienerrhöhung vom Tag des Eintritts der Gefahrerhöhung an. Auf eine Verletzung der Anzeigepflicht kann sich der Versicherer nur dann berufen, wenn die Verletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht.

Das Kündigungsrecht des Versicherers nach §§ 24, 26 VVG bleibt hiervon unberührt.

**5.4 Versehen**

Wird eine Anzeige, die Meldung einer Gefahrerhöhung oder die Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit oder ähnliches ver-

hentlich unterlassen, so kann der Versicherer deswegen seine Ersatzpflicht nicht ablehnen, es sei denn, dass Vorsatz des Versicherungsnehmers vorliegt.

Der Versicherer hat jedoch Anspruch auf Nachzahlung einer angemessenen Prämie ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Gefahrerhöhung.

#### 5.5 Vertragsbeendigung bei Kündigung des Versicherers nach einem Versicherungsfall

Bei einer Kündigung des Versicherers aus Anlass eines Versicherungsfalles endet der Vertrag erst drei Monate nach Zugang der Kündigung.

#### 5.6 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt, soweit dies nicht ohnehin schon aufgrund gesetzlicher Regelungen bestimmt ist, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständige Gericht.

Liegt der Wohnsitz im Ausland, so gilt als Gerichtsstand der Sitz des Versicherers.

#### 5.7 Maklerklausel

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler wickelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer bzw. germanBroker.net ab. Er ist daher bevollmächtigt, Anzeigen, Deklarationen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen, und verpflichtet, diese umgehend an den Versicherer oder an germanBroker.net weiterzuleiten.

#### 5.8 Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen. Die beteiligten Versicherer erkennen die von der Führenden getroffenen Entscheidungen für sich als rechtsverbindlich an. Jeder an diesem Vertrag beteiligte Versicherer haftet nur bis zur Höhe des von ihm übernommenen Anteils.

#### 5.9 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem, mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

#### 5.10 Änderung von Vertragsgrundlagen

Werden die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden allgemeinen und geschriebenen Bedingungen während der Vertragsdauer zugunsten der Versicherungsnehmer geändert, so gelten diese in der neuen Fassung mit sofortiger Wirkung auch für diesen Versicherungsvertrag. Dies gilt insoweit, als das es sich um beitragsfreie Einschlüsse handelt.

#### 5.11 Vermittlerwechsel

Zu diesem Versicherungsvertrag gelten besondere Tarif- und Bedingungenabsprachen. Wenn dieser Vertrag von einem Makler oder Vermittler verwaltet wird, der nicht mit germanBroker.net vertraglich verbunden ist, entfallen diese besonderen Vereinbarungen ab der dem Wechseldatum folgenden Hauptfälligkeit.

#### 5.12 Einwilligung nach dem BDSG

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an seinen Verband übermittelt. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages und auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-)Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, dass Versicherer allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den zuständigen Vermittler bzw. an germanBroker.net weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten dient.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das ihm zu dem gesetzlich für die anderen Verbraucherinformationen vorgesehenen Zeitpunkt überlassen wird.

### 6. Zusätzliche Vereinbarungen von Fall zu Fall

Soweit gesondert und im einzelnen vereinbart gelten auch folgende geschriebene Bedingungen.

#### 6.1 Wintergärten mit einer Gesamtfläche über 30 qm

Wintergärten mit einer Gesamtfläche über 30 qm sind bis zu der im Versicherungsschein genannten Entschädigungsgrenze mitversichert. § 2.1. AGIB 94 gilt entsprechend ergänzt.